

Gewässerordnung

1. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Die Ausübung der Sportfischerei von den Teichdämmen, Striegeln und Brücken, auch bei Niedrigwasser, ist untersagt.
2. Es muss ein Mindestabstand zum Dammfuß von 5m eingehalten werden.
3. Für das Anfüttern sind maximal 500g erlaubt.
4. Bei Verstoß gegen die o.g. Bedingungen erfolgt ein Angelverbot.
5. Rutenhalter aus gewachsenem Holz (Astgabeln) dürfen nicht verwendet werden.
6. Wer im alkoholisierten Zustand angetroffen und durch sein Verhalten auffällig wird, andere Angler oder Passanten in ungebührlicher Form stört oder belästigt, dem ist durch die Kontrolleure an dem Tag das Angeln zu untersagen. Im Wiederholungsfall ist mit einer Vereinsstrafe gemäß der Satzung zu rechnen.
7. Den bestellten Fischereiaufsehern sowie den staatl. Forstbeamten und sonstigen zur Fischereiaufsicht befugten Personen sind die zur Fischereiausübung erforderlichen Ausweise, Geräte und der Fang vorzuzeigen und auf Verlangen die Fischereierlaubnis (Gastkarte oder Fangliste) auszuhändigen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
8. Das Anlegen von offenem Feuer ist ausnahmslos verboten.
9. Für Privat- und Forststraßen besteht Verkehrsverbot für motorisierte Fahrzeuge aller Art. Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten oder zugefügten Personen- oder Sachschäden. Die AIP e.V. ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
10. Für den Fischfang gelten folgende Bestimmungen:
 - Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.
 - Das Angeln vom Boot aus ist nicht gestattet.
 - Alle im Hochlaich befindlichen sowie untermaßige Fische sind schonend ins Wasser zurückzusetzen und dürfen nicht mitgenommen werden.
 - Ein Kescher ist jederzeit mitzuführen und zu benutzen.
 - Es besteht ein generelles Hälterverbot für alle gefangenen Fische. Sie sind sofort waidgerecht zu töten.
11. Salmonidengewässer:

Erlaubt ist nur eine Rute (Fliegenrute mit Flugschnur und einer künstlichen Fliege oder Spinnrute mit künstlichem Köder). Die Verwendung der Wasserkugel mit einem künstlichen Köder ist gestattet. Jeglicher Zusatz von natürlichem Ködermaterial ist verboten.
12. Mischgewässer:

Es darf mit zwei Ruten gefischt werden, wovon eine Rute eine Raubfischangel sein darf. Die Friedfischangeln dürfen je Angel nur mit einem Haken versehen sein. Die Angeln dürfen nicht verlassen werden und müssen sich in Reichweite des Anglers befinden. Für das Friedfischangeln sind sämtliche gesetzlich zulässigen Köder erlaubt. Beim Blinkern, Spinnangeln oder Fliegenfischen und der Verwendung der Wasserkugel mit künstlichem oder natürlichem Köder und ihrem Gebrauch nach Art des Spinnfischens oder Blinkerns ist nur eine Rute gestattet. Es darf nicht mit Elritzen gefischt werden (Artenschutz).

13. Das Angeln ist von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
Das Nachtangeln ist nicht erlaubt.

14. Welche Gewässer als Salmoniden- bzw. Mischgewässer genutzt werden, wird in einem
gesonderten Schreiben bekanntgegeben.

15. Es gelten folgende Mindestmaße:

Bach- und Regenbogenforelle:	28 cm
Schleie:	25 cm
Karpfen:	38 cm
Zander:	50 cm
Aal:	40 cm
Hecht:	50 cm

16. Folgende Schonzeiten sind einzuhalten:

Bachforelle:	15.10. – 15.02.
Hecht:	01.02. – 30.04.
Zander:	15.03. – 30.04.

17. Fanglimit:

Pro Tag 9 Edelfische

davon: 3 Salmoniden (Forellen)
 2 Cypriniden (Karpfen, Schleie)
 1 Hecht oder Zander
 3 Aale

Pro Woche (Wochenbeginn Montag):

6 Salmoniden (Forellen)
4 Karpfen
4 Schleien
3 Hechte, Zander oder Aale

Pro Kalenderjahr:

30 Salmoniden (Forellen)
15 Karpfen
20 Schleien
10 Hechte, Zander oder Aale

18. Es darf ganzjährig unter Beachtung der Schonzeiten geangelt werden, sofern keine
geschlossene Eisdecke vorhanden ist. Eisangeln ist nicht gestattet.

19. Das Führen einer Fangliste ist zur Pflicht erhoben. Jeder maßige Fisch, der nicht zurückgesetzt
wird, ist sofort nach dem Fang unter Angabe des Datums, des Gewässers, der Art und seiner
Länge (cm) einzutragen

20. Maßige Salmoniden (Forellen) dürfen nicht zurückgesetzt werden.

21. Über die Auslegung der Gewässerordnung entscheidet in Zweifelsfällen die Fischereiaufsicht.
Ihre Entscheidung ist für jedes Mitglied bindend.